

**Veranstaltung zum Schutzstatus S
am Di 6. August 2024 um 17 Uhr im CAP, Predigergasse 3, Bern**

Ergebnisse

Referent **Alexander Ott**

Grundsätzlich kann festgestellt werden:

1

Bevor der **Bundesrat** voraussichtlich im **Oktober oder November 2024** die nächsten wichtigen Entscheidungen zum Schutzstatus S trifft, ist **vieles unklar**. Alexander Ott betonte denn auch, dass es sich bei vielen seiner Auskünfte und Antworten auf Fragen um **Annahmen** handelt, die nicht verbindlichen Charakter haben. Dies hat auch damit zu tun, dass der Schutzstatus S, obwohl es diesen schon lange gibt, erst für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ein erstes Mal angewendet wurde. Es gibt deshalb noch keine Erfahrungswerte aus früheren Jahren, die es erlauben würden, in der aktuellen Situation zuverlässiger Aussagen zu machen. Auch für den Bundesrat ist die jetzige Lage Neuland.

2

Schutzsuchende aus der Ukraine müssen sich **keine Sorgen** machen. Es wird nicht so sein, dass Schutzsuchende von heute auf morgen die Schweiz verlassen müssen, selbst wenn der Schutzstatus S aufgehoben und durch einen anderen Status ersetzt wird. Nebst Entscheidungen und Feststellungen, welche für alle Schutzsuchenden gleichermassen gelten werden, wird es so sein, das hat Alexander Ott mehrfach betont, dass in der Regel die **Einzelfälle geprüft** werden und vor dem Hintergrund individueller Ausgangslagen entschieden wird, welche Perspektiven für die einzelnen Personen bestehen.

3

Was auch immer der Bundesrat mit Blick auf den Schutzstatus S beschliessen wird, dürfte es von entscheidender Bedeutung sein, ob die für einen möglicherweise angestrebten Verbleib in der Schweiz zentralen **Kriterien** erfüllt sind. Dazu gehören als Schlüsselkompetenzen u.a. die möglichst gute Anwendung der deutschen Sprache, eine berufliche Anstellung oder Selbständigkeit mit dem Ziel grösstmöglicher Unabhängigkeit von der Asylsozialhilfe und die Bereitschaft zur Integration im Sinne von interessierter Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Ausgesprochen ungünstig wirkt sich hingegen Straffälligkeit aus. Bei einer Statusänderung erhält jede Person eine persönliche Verfügung, gegen die bei der nächsthöheren Instanz Rekurs eingelegt werden kann.

4

Der Status ist S ist **rückkehrorientiert**. Der Bundesrat geht also davon aus, dass die Schutzsuchenden früher oder später wieder in die Ukraine zurückkehren. Der Umfang von Integrationsmassnahmen ist deshalb eher bescheiden. Alexander Ott weist aber darauf hin, dass Schutzsuchende mit Staus S im Gegensatz zu Flüchtlingen oder Asylsuchenden ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts in der Schweiz einer beruflichen Beschäftigung nachgehen dürfen.

5

Wer **Arbeit** sucht und findet: Für eine Anstellung muss zwingend ein Gesuch an das Wirtschaftsamt des Kantons Bern gestellt werden. Dieses stellt eine Bewilligung aus, welche u.a. den gesetzlich festgelegten Mindestlohn garantiert, die Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge sicherstellt und dafür sorgt, dass Arbeitnehmer:innen angemessen versichert sind. Sexarbeit ist in der Schweiz grundsätzlich erlaubt, Personen mit Schutzstatus S ist diese Form der Beschäftigung nicht erlaubt. Vorsicht bei Vermittlungsplattformen wie Parship etc.! Alexander Ott mahnt zur Vorsicht, weil er verschiedentlich

mit Fällen zu tun hatte, wo leichtgläubige oder missbräuchliche Arbeitsverhältnisse eingegangen und ausgenutzt wurden. Keine Anstellung ohne Bewilligung des Wirtschaftsamts!

Hier nun einige Erklärungen zu einzelnen Begriffen und Fragen:

- Was ist der **Schutzstatus S**?
 - Erstmalig aktiviert wurde der Schutzstatus S im März 2022 mittels einer bundesrätlichen Allgemeinverfügung für ukrainische Geflüchtete im Zuge des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine. Die Schweiz orientiert sich bei dessen Ausgestaltung an der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz. Der Status S ermöglicht es, den aus der Ukraine Geflüchteten in der Schweiz rasch und unkompliziert Schutz und Aufnahme zu bieten. **Der Schutzstatus S gilt so lange, bis der Bundesrat dessen Aufhebung beschliesst** und wie die schwere allgemeine Gefährdung in der Ukraine anhält. Die Schweiz wird sich hierbei mit den Schengen-Staaten koordinieren.

- Welche **Bedingungen** müssen erfüllt sein, damit einer/m Geflüchteten dieser Status gewährt wird?
 - Den Status S können Personen erlangen, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt.

- Was ist der Ausländer/innen-**Ausweis B** EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)?
 - **Aufenthalter und Aufenthalterinnen** sind ausländische Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.
Die Aufenthaltsbewilligung der **Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten** hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger den Nachweis einer **unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung** erbringen.
Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

- In der Zeitung konnte gelesen werden, dass der Schutzstatus S möglicherweise im **März 2025** aufgehoben wird. Stimmt das?
 - Die Aufhebung des Schutzstatus S wird vom Bundesrat beschlossen. Dieser entscheidet voraussichtlich im **Oktober oder November 2024**, ob und wann der Schutzstatus aufgehoben und durch einen anderen Status ersetzt wird. Alexander Ott geht in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation nicht davon aus, dass der Schutzstatus im März 2025 aufgehoben wird.

- Was bedeutet '**Lebensinteressen**'?
 - Voraussetzung für möglicherweise angestrebten Verbleib in der Schweiz ist es, dass der **Lebensmittelpunkt nachweislich in der Schweiz** stattfindet. Wer monatelang Auslandsreisen unternimmt, andere Staaten als mögliche Aufenthaltsländer ausprobiert oder für längere Zeit wieder in der Ukraine lebt, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Massvolles Reisen in den Schengenstaaten ist jedoch erlaubt.

Zu den **Schengen-Staaten** gehören aktuell (Stand 2023) die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.

- Dürfen die **Jugendliche und junge Erwachsene**, die Brückenangebotskurse (BPI, RIK), das Gymnasium, eine Lehre oder die Uni besuchen, weiter studieren?
 - Alexander Ott geht davon aus, dass erfolgreich begonnene **Ausbildungen** in der Schweiz beendet werden dürfen.

- Kann es sein, dass Geflüchtete bereits erhaltene **Sozialgelder zurückzahlen** müssen?
 - Nach § 27 Abs. 1 lit. b des Schweizer Sozialhilfegesetzes SHG kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Hilfe empfangende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. In Fällen eigener Arbeitsleistung kann eine Rückerstattung nur gefordert werden, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint.

Nähere Auskunft zu Fragen rund um den Schutzstatus S und vielen weiteren Themen finden Interessierte hier:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html#1556935528>

und hier:

www.asyl.sites.be.ch

Інформація для осіб з України, що потребують захисту

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-hilfe.html#304031086>

Ukraine-Hotline

Eine Hotline des Kantons Bern für Gastfamilien und schutzsuchende Personen aus der Ukraine:

Montag - Freitag, 08:00 - 17:00 Uhr:

[Tel.: +41 31 636 98 80](tel:+41316369880)

info.asyl@be.ch

Zudem können sich Interessierte jederzeit per **Mail an alexander.ott@bern.ch** wenden. Er wird selber Auskunft geben oder an Stellen vermitteln, die Auskunft geben können.

Hinweis zu Stellenangeboten für Schutzsuchende aus der Ukraine

<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/sozialamt/kompetenzzentrum-arbeit/angebote>

Seit März 2024 liegt die Verantwortung für die Integration von Personen mit Status S bei den regionalen Partnern des Kantons Bern.

In der Stadt Bern und Umgebung (Gemeinden Bremgarten, Köniz, Muri, Ostermundigen und Zollikofen) ist dies der Asylsozialdienst der Stadt Bern.

Wer Unterstützung bei der beruflichen Integration wünscht, meldet sich bitte bei der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter.